

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung sorgt für immer mehr Wirbel, je näher der 25.5.2018 rückt. An diesem Tag tritt sie endgültig und ohne Ausnahme in Kraft. Die Mittelbayerische Zeitung schrieb jetzt sogar: *"Den 25. Mai 2018 fürchten die Vereine wie der Teufel das Weihwasser."*

Nun ja, ganz so schlimm ist es wiederum nicht ... aber richtig ist, dass mit der DSGVO einige Pflichten auf Sie zukommen. So ist Ihr Verein (wie europaweit alle Vereine) nun dazu verpflichtet, Übersichten anzufertigen, die detailliert die Verwendung Ihrer Mitgliederdaten darstellen.

Welche Daten (Name, Bankverbindung, Anschrift etc.) werden von Ihnen für welchen Zweck (Veröffentlichung auf der Homepage, Vereinszeitung) verwendet?

Halten Sie den Kreis derer, die auf personenbezogene Daten (nur um die geht es) zugreifen können, klein. Denn wenn mehr als neun Personen regelmäßig auf Mitgliederdaten zugreifen, muss Datenschutzbeauftragter ernannt werden.

In dem Artikel der Mittelbayerischen Zeitung heißt es zudem:

"Personen, die bereits Mitglied in einem Verein sind, müssen jetzt explizit eine Einwilligung abgeben, dass ihre Daten zum Beispiel für die Mitgliederverwaltung verwendet werden dürfen".

Das ist nicht ganz richtig. Hier gilt Folgendes:

Nach wie vor erlaubt ist eine Datenverarbeitung z. B., wenn sie erforderlich ist, um ein Vertragsverhältnis zu bearbeiten. Ein solches Vertragsverhältnis ist auch die Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband (Art 6 Abs. 1 Satz 1 b DSGVO).

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 f DSGVO gibt weitere Möglichkeiten. So ist die Datenverarbeitung erlaubt, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Und was gilt nun mit Blick auf die erforderlichen Einwilligungen? Nach Art. 6 Abs. 1 a. DSGVO haben sich die Anforderungen an eine solche Einwilligung etwas geändert. Das führt dazu, dass Sie im Verein die bestehenden Einwilligungen daraufhin überprüfen müssen, ob sie mit den Anforderungen aus Art. 7 DSGVO in Einklang stehen. Ist das nicht der Fall, müssen sie neu eingeholt werden (Erwägungsgrund 171).

Nehmen Sie dazu einfach folgende Checkliste an die Hand:

- Die Bitte des Vereins um Einwilligung muss in klarer und einfacher Sprache formuliert sein.
- Der/Die Betroffene hat das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Hierüber muss sie informiert werden.
- Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen.
- Wenn die Einwilligung noch andere Sachverhalte (z. B.: den Aufnahmeantrag in den Verein) betrifft, muss sie drucktechnisch abgesetzt sein (Fettdruck, Rahmen, Farbgebung usw.)
- Es muss deutlich werden, welche konkrete Datenverarbeitung zu welchem konkreten Zweck erlaubt wird.
- Die Einwilligung muss "aktiv" bestätigt werden. Eine stillschweigende Zustimmung ist nicht ausreichend.
- Eine Satzungsregelung ersetzt rechtlich keine erforderliche individuelle Einwilligung. Das gilt genauso für Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen oder anderer Vereinsorgane.

Mit freundlicher Genehmigung aus "vereinswelt.de Newsletter", Autor Günter Stein